

Die Besonderheiten der KGaA-HV

Seltene Mischform

**CHRISTIAN MAY**

Geschäftsführer,
UBJ GmbH
christian.may@ubj.de

**JOACHIM LORENZEN**

Management-Consultant,
UBJ GmbH
joachim.lorenzen@ubj.de

Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) stellen eine eher seltene Mischform von Personen- und Kapitalgesellschaft dar. Dies wird auch aus der Anzahl der Gesellschaftsbekanntmachungen im Bundesanzeiger unter der Rubrik „Hauptversammlung“ deutlich: 606 KGaA-Bekanntmachungen stehen 27.235 für Aktiengesellschaften (AG) gegenüber (Stand 01.11.2016). Dennoch ist in jedem der großen deutschen Aktien-Indizes mindestens eine Gesellschaft mit der Rechtsform KGaA enthalten. Die rechtliche Ausgestaltung der KGaA bringt auch einige Besonderheiten für die Organisation und Durchführung einer HV mit sich.

Die KGaA – ein Hybrid unter den Gesellschaftsformen

Die aktienrechtlichen Regelungen zur KGaA sind im zweiten Buch des Aktiengesetzes in den §§ 278-290 enthalten. So ist die KGaA eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter als persönlich haftender Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet und die übrigen an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (Kommanditaktionäre). Diese Mischform wurde attraktiver, als der BGH 1997 mit einer Grundsatzentscheidung klargestellt

hat, dass die persönlich haftende Gesellschafterin auch eine Kapitalgesellschaft sein kann. Entsprechend findet man für die Rechtsform der Komplementärin die unterschiedlichsten Gesellschaftsformen: AG & Co. KGaA, GmbH & Co. KGaA sowie SE & Co. KGaA.

Die Geschäftsführung und Vertretung der KGaA wird nicht vom Vorstand, sondern von der persönlich haftenden Gesellschafterin wahrgenommen. Wie bei einer AG bestellt die Hauptversammlung zwar den Aufsichtsrat, dieser hat aber nur eingeschränkte Kompetenzen gegenüber dem Geschäftsführungsorgan der KGaA, das nicht vom Aufsichtsrat, sondern von der

persönlich haftenden Gesellschafterin gestellt wird. Grundsätzlich kann der Aufsichtsrat einer KGaA weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung noch einen Katalog mit zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen erlassen. Allerdings kann ein Zusatzorgan mit Überwachungs-, Entscheidungs- und Bestellungskompetenz gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin eingerichtet werden. Dieses Sonderorgan heißt u.a. Gesellschafterausschuss, Beirat oder Verwaltungsrat. Die Entsendung der Mitglieder in ein derartiges Sonderorgan erfolgt auf unterschiedliche Art und Weise; mitunter hat die Hauptversammlung durch direkte Wahl die Entsendungskompetenz.

Einberufung und Beschlussvorschläge

Analog dem Vorstand der AG obliegt es der persönlich haftenden Gesellschafterin, zur HV einzuberufen (§ 283 Nr. 6 i. V. m. §§ 121 ff. AktG). Hierbei haben die persönlich haftende Gesellschafterin und nach § 278 Abs. 3 AktG i. V. m. § 124 Abs. 3 AktG der Aufsichtsrat der Hauptversammlung mit der Einberufung zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den Beschluss gefasst werden soll, Beschlussvorschläge zu machen. Kommanditaktionäre können ihr Einberufungs- sowie Ergänzungsverlangen nach § 278 Abs. 3 AktG i. V. m. § 122 AktG wahrnehmen.

Teilnahme- und Stimmrecht an der HV

Das Teilnahme- und Stimmrecht der Kommanditaktionäre ergibt sich aus §§ 12, 134 – 137 AktG i. V. m. § 278 Abs. 3 AktG sowie den satzungsspezifischen Regelungen. Hinsichtlich der Anmeldung der Kommanditaktionäre gelten die bekannten Regelungen des § 123 AktG, wobei satzungsgemäße Besonderheiten zu beachten sind. Insofern sind hier keine signifikanten Unterschiede zur AG auszumachen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat nur ein Stimmrecht für die Aktien, die sie als Kommanditaktionärin hält. Allerdings können Satzungsregelungen vorsehen, dass der persönlich haftenden Gesellschafterin das Halten von Kapitalanteilen an der KGaA untersagt ist. Möglich ist dagegen, dass die handelnden Personen der Geschäftsführung der Komplementärin Anteile an der KGaA halten. In diesen Fällen ist jeweils zu prüfen, inwieweit sich hieraus Stimmverbote nach den Vorschriften des § 285 Abs. 1 AktG ergeben können. So darf das betreffende Stimmrecht weder für sich noch für einen anderen ausgeübt werden bei Beschlussfassungen über

1. die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats;
2. die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats;

3. die Bestellung von Sonderprüfern;
4. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen;
5. den Verzicht auf Ersatzansprüche;
6. die Wahl von Abschlussprüfern.

Ein Stimmverbot erstreckt sich ggf. auch auf Anträge, die in der HV gestellt werden und in einem sachlichen Zusammenhang zu den vorgenannten Punkten stehen.

Feststellung des Jahresabschlusses

Im Gegensatz zur AG, bei der der Aufsichtsrat durch Billigung den Jahresabschluss feststellen kann und eine Feststellung durch die Hauptversammlung nur in Ausnahmefällen gegeben ist, fällt dies bei der KGaA in die Kompetenz der Hauptversammlung (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Neben dem Beschluss der Hauptversammlung bedarf es in einigen Fällen auch eines Beschlusses der persönlich haftenden Gesellschafterin, und zwar insbesondere bei

- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Satzungsänderungen,
- Kapitalmaßnahmen,
- Zustimmung zu Unternehmensverträgen,
- Auflösung,
- Verschmelzung,
- Formwechsel.

Nicht unter dem Vorbehalt der Zustimmung steht dagegen u. a. die Bestellung von Prüfern (§ 285 Abs. 2 Satz 2 AktG).

HV-Beschlüsse, die der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen, sind erst dann zum Handelsregister einzureichen, wenn die Zustimmung vorliegt (§ 285 Abs. 3 AktG). In der Praxis wird meist nach Verkündung der Beschlüsse der Hauptversammlung die ausdrückliche Erklärung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der persönlich haftenden Gesellschafterin noch in der HV abgegeben und in das notarielle Protokoll aufgenommen.

Fazit

Die wesentlichen Besonderheiten einer KGaA-HV liegen in der Feststellungskompetenz des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung, der zu berücksichtigenden umfangreicheren Stimmverbote der persönlich haftenden Gesellschafter – soweit sie Kommanditaktionärin ist – sowie dem Zustimmungserfordernis der persönlich haftenden Gesellschafterin bei Beschlüssen, die sowohl das Einverständnis der Kommanditaktionäre als auch der Komplementärin brauchen. Ein von der Hauptversammlung gewählter Aufsichtsrat ist aufgrund seiner eingeschränkten Kompetenzen in der Überwachung der Geschäftstätigkeit der Geschäftsführung der KGaA und fehlenden Möglichkeit, Personalentscheidungen in Bezug auf das Geschäftsführungsorgan zu treffen, schwächer gestellt als der Aufsichtsrat einer AG. Nur wenn die Satzung es vorsieht, dass ein von der Hauptversammlung gewählter Gesellschafterausschuss oder dergleichen gebildet wird, der die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin überwacht, ihr eine Geschäftsordnung geben kann und ihre Organe bestellt, ist die indirekt gekappte Kompetenz der Hauptversammlung ausgeglichen.

Die Geschäftsführung und Vertretung der KGaA wird nicht vom Vorstand, sondern von der persönlich haftenden Gesellschafterin wahrgenommen.